



## Konformitätserklärung

zur EU Verordnung 94/62 EG (Verpackungsverordnung)

Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt. Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

### Definition unserer Produkte

Die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte, speziell Paletten, welche im Sinne der Verpackungsverordnung nach § 3 VO 94/62 EG eine Transportverpackung darstellen, sind von der Verordnung VO 94/62 EG betroffen und fallen somit in den Geltungsbereich der Verpackungsverordnung. Diese Produkte werden ausschließlich aus Polyethylen oder Polypropylen hergestellt. Für das verwendete Polyethylen, Polypropylen, wie auch die eingesetzten Farbpigmente liegen uns entsprechende Bescheinigungen darüber vor, dass diese nach § 13 Vo 94/62 schwermetallfrei sind.

### Kennzeichnungspflicht

Der Kennzeichnungspflicht (§ 14) kommen wir bereits seit dem 01.04.1990 nach. So sind unsere Produkte mit dem Hersteller-Logo, dem Polyethylen-Werkstoff-Zeichen und der Datumsuhr gekennzeichnet.



Das hier abgebildete Hersteller-Logo zeigt die aktuelle Bild- und Wortmarke als Kombination. Auch Kennzeichnungen ohne Wortmarke sowie ältere Versionen des Logos sind möglich.

### Produkte ohne Herstellerkennzeichnung

Großkunden, die bei uns Produkte ausdrücklich "ohne Herstellerkennzeichnung" bestellen, haben kein Anrecht auf eine Konformitätserklärung oder Konformitätseinhaltung aus unserem Hause, da die Rückverfolgbarkeit der Artikel durch die Art der bestellten Waren nicht mehr gewährleistet ist. Diese Kunden müssen zukünftig selbst ihrer Prüfungs- Verkehrs- und Kennzeichnungspflicht nachkommen.



## Konformitätserklärung

zur EU Verordnung 94/62 EG (Verpackungsverordnung)


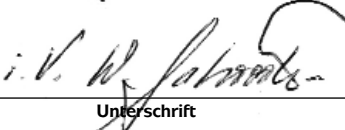
### Rücknahmeverpflichtung

Craemer und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

### Verkehrspflicht

Entsprechend dieser Konformitätserklärung können unsere Kunden und Vertriebspartner unsere Ware bedenkenlos distribuieren. Entsprechende amtliche Prüfzertifikate für unsere Produkte können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Diese stellen wir jedoch aus Wettbewerbsgründen zunächst nicht zur Verfügung und erstellen ersatzweise diese Konformitätserklärung.

Der guten Ordnung halber machen wir darauf aufmerksam, dass derjenige, der Waren in den Verkehr bringt, ohne sie selbst zu prüfen, bzw. die nicht mit einer Konformitätserklärung des in den Verkehr bringenden versehen sind, dem § 15 der Verordnung 94/62 EG zuwider handelt.

Herzebrock-Clarholz	10.10.2007	S.Geldner	
Ort	Datum	Name	Unterschrift
Herzebrock-Clarholz	10.10.2007	W. Schröder	
Ort	Datum	Name	Unterschrift